

SOMMER

MAG. CHRISTIANA SOMMER

WAS IST NEU? 2021

News zum Steuer-, Sozial- und Wirtschaftsrecht



*Berater, die man versteht ·
Lösungen, die sich bewähren ·
Erfolg, den man messen kann*

Als Ihre Berater erkennen und erarbeiten wir mit Ihnen gemeinsam praktikable Lösungen, die maßgeschneidert für Sie und Ihr Unternehmen sind. Wir unterstützen und entlasten Sie von den erforderlichen Tätigkeiten im Rechnungswesen, sodass Sie Ihre Energien auf Ihr Kerngeschäft konzentrieren können.

Persönliche Betreuung, Erreichbarkeit und verständliche Lösungen, die zum Erfolg führen, stehen für uns an oberster Stelle. Bewusst folgen wir nicht dem Trend von immer größer werdenden Kanzleien sondern bieten Ihnen lieber die persönliche Betreuung, die Sie sich wünschen. Wir sind für SIE da!

Unterschiedliche Unternehmer haben unterschiedliche Bedürfnisse und Wünsche. Die individuelle Erfüllung dieser steht für uns an oberster Stelle. Ob Sie nun die komplette Betreuung oder nur die Unterstützung in einzelnen Gebieten möchten.



Unser Leistungsangebot

- Steuerberatung
- Buchhaltung
- Personalverrechnung
- Jahresabschluss und Steuererklärungen
- Spezielle Beratungsleistungen für jede Phase Ihres Unternehmens

Wir sind für Sie da!



**Sehr geehrte Damen und Herren!
Liebe Klientinnen und Klienten!**

Das Jahr 2020 wurde wirtschaftlich von der durch das Corona-Virus verursachten Krise geprägt. Eine Krise, die uns auch 2021 noch beschäftigen wird. Weltweit haben Regierungen Maßnahmenpakete beschlossen, um möglichst vielen Menschen das Weiterbestehen ihres Unternehmens oder die Sicherung von Arbeitsplätzen zu ermöglichen. Auch in Österreich wurden dazu zahlreiche Gesetze verabschiedet, die Unternehmer und Berater in der Umsetzung sehr gefordert haben. Viele der Corona-Wirtschaftshilfen reichen bis ins Jahr 2021 hinein, zudem wurden Teile der Steuerreform vorgezogen.

Auch wenn Optimismus der Wirtschaft guttut, so werden manche Branchen 2021 dafür wenig Anlass finden. Wer auch durch die Maßnahmenpakete der Bundesregierung nicht ausreichend Unterstützung findet, kann noch auf andere Möglichkeiten zurückgreifen, um den Bestand seines Unternehmens zu sichern. Wir stellen Ihnen in unserer Broschüre Möglichkeiten vor, die etwa die Liquidität einer Firma erhalten können.

Es gibt aber selbst im Falle der Beendigung eines Unternehmens noch Perspektiven. Wichtig dafür ist, einen Betrieb geordnet abzuwickeln. Dafür muss rechtzeitig Vorsorge getroffen werden, zumal gerade für einen Geschäftsführer damit wesentliche Haftungsfragen verbunden sind. Wir geben Ihnen eine Übersicht, welche Konsequenzen mit der Beendigung eines Unternehmens verbunden sein können.

Neben der dominierenden Corona-Krise gab es eine Reihe von Entscheidungen und Gesetzesnovellen, über die wir Sie informieren möchten. Da lassen sich immer ein paar Optimierungsmöglichkeiten finden, die Sie gerade jetzt auch nutzen sollten.

Unsere Broschüre zum Jahresbeginn 2021 kann Ihnen einige Anregungen geben, aber eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Nehmen Sie diese bitte rechtzeitig in Anspruch. Je früher wir Ihnen beratend unter die Arme greifen können, desto eher werden wir damit Erfolg haben.

Für die gute Zusammenarbeit und das uns entgegengebrachte Vertrauen bedanken wir uns herzlich! Wir werden Ihnen auch 2021 wieder als verlässlicher Berater zur Seite stehen!

Mag. Christiana Sommer & das ganze Team



5 Gesetzliche Corona-Hilfen

- 6 Senkung des Eingangssteuersatzes
- 7 Verlängerung des Spitzensteuersatzes
- 7 Kurzarbeit
- 8 Zahlungserleichterungen
- 8 Säumniszuschlag
- 9 Degressive Abschreibung
- 10 Beschleunigte Abschreibung für Gebäude
- 11 Investitionsprämie
- 19 Neustartbonus
- 20 Verlustrücktrag
- 23 Behördliche Prüfungen von Förderungen
- 25 Fixkostenzuschuss Phase II
- 26 Was noch zu erwarten ist

27 Rechtzeitig handeln – Wir helfen!

30 Sonstiges

- 31 EU-Meldepflichtgesetz
- 32 Vermietung von Wohnungen auf Onlineplattformen
- 34 SV-Werte 2021 (in Euro)
- 34 Arbeitslosenversicherung 2021



Gesetzliche Corona-Hilfen

Die durch das Corona-Virus verursachte Pandemie hat die Wirtschaft weltweit in eine Krise gestürzt. Der **österreichische** Gesetzgeber hat eine Reihe von Maßnahmen beschlossen, um Unternehmer und Arbeitnehmer in dieser schwierigen Zeit zu unterstützen.

Auch 2021 stehen viele Möglichkeiten offen, von denen Sie profitieren können und die Sie ausschöpfen sollten. Wir stehen Ihnen dabei jedenfalls zur Seite. Nehmen Sie unsere Hilfe in Anspruch!



Senkung des Eingangssteuersatzes

Die Senkung des Einkommensteuersatzes sollte erst 2021 umgesetzt werden. Um die durch die Corona-Krise gestiegene finanzielle Belastung der Bevölkerung zu mindern, wurde diese Maßnahme vorgezogen.

Um einkommensschwächere Steuerpflichtige in der derzeitigen Situation zu entlasten, hat die Bundesregierung verschiedenste Vorkehrungen getroffen. Eine der weitreichendsten ist die rückwirkende Senkung des Einkommensteuereinstiegsatzes von 25 % auf 20 %.

Um die Steuerpflichtigen auch möglichst zeitnahe von der Senkung profitieren zu lassen, wurde diese **rückwirkend zum 1.1.2020** beschlossen. Die Monate bis zur Kundmachung wurden unterjährig aufgerollt und Steuerpflichtige mit einem Einkommen über € 18.000 erhalten ein Steuervorteil von € 350 im Jahr 2020.

Durch die **Erhöhung des Zuschlags zum Verkehrsabsetzbetrag und des SV-Bonus** profitieren auch Geringverdiener.

Verlängerung des Spitzensteuersatzes

Zur Finanzierung der Senkung des Eingangssteuersatzes wird der Spitzensteuersatz von 55 % ab einem Jahreseinkommen von € 1.000.000 bis 2025 verlängert.

Kurzarbeit

Schon 2020 war die Kurzarbeit zentrales Thema für Unternehmer und Arbeitnehmer. Arbeitnehmer können damit ihr Gehalt weiter beziehen, obwohl sie zwischen 10 % und 90 % weniger arbeiten. Jetzt geht die Kurzarbeit in die dritte Phase und kann bis 31.3.2021 verlängert werden. Allerdings ergeben sich durch die erneute Verlängerung einige Änderungen.

- ▣ Die Bandbreite für die Arbeitszeit wird auf **30 % bis 80 %** eingeschränkt. Die Arbeitszeit von 30 % kann in Sonderfällen (z.B. Stadthotellerie) mit Zustimmung der Sozialpartner unterschritten werden.
- ▣ KV-Erhöhen, Biennalsprünge etc. werden ab der dritten Phase bei der Vergütung der Kurzarbeit berücksichtigt und führen zu einer Erhöhung des garantierten Entgelts.
- ▣ Die wirtschaftliche Betroffenheit wird anhand eines standardisierten Verfahrens überprüft. Neben der wirtschaftlichen Begründung und der Belegung des wirtschaftlichen Ist-Standes ist zudem eine **Prognoserechnung** über die Dauer der Kurzarbeit vorzulegen.
- ▣ Neu ist weiters, dass für Arbeitnehmer eine verpflichtende Bereitschaft zur **Weiterbildung** in der vergüteten Ausfallszeit besteht. Eine Weiterbildung findet statt, wenn diese vom Arbeitgeber angeboten wird. Werden die Mitarbeiter für die tägliche Arbeit benötigt, können die Weiterbildungsmaßnahmen unterbrochen werden. Interessant ist, dass die Arbeitnehmer einen Rechtsanspruch darauf haben, die Weiterbildung innerhalb von 18 Monaten nachzuholen.
- ▣ Die ordnungsgemäße Ausbildung der **Lehrlinge** muss auch in Betrieben, die sich in Kurzarbeit befinden, sichergestellt werden.

Ob nach Abschluss der Phase 3 eine weitere **Verlängerung** der COVID-19-Kurzarbeit notwendig sein wird, ist noch nicht entschieden. Im Februar 2021 wollen Sozialpartner und Regierung nochmals über die Zukunft der Kurzarbeit beraten.

Zahlungserleichterungen

Um auch die Liquidität der Steuerpflichtigen zu verbessern, hat der Gesetzgeber einige Formen von Zahlungserleichterungen beschlossen.

Stundungen, die nach dem 15.3.2020 aufgrund von COVID-Betroffenheit bewilligt wurden und am 1.10.2020 ausgelaufen sind, wurden **automatisch bis 15.1.2021 verlängert**. In diese Verlängerung werden auch alle Abgaben einbezogen, die bis zum 25.9.2020 auf dem Abgabenkonto verbucht wurden. In Wien werden Abgaben, die bis zum 30.9.2020 anfallen, bis 28.2.2021 gestundet.

Alternativ zur Stundung konnte ein Antrag auf eine begünstigte **Ratenzahlung** gestellt werden. Wurde diese Alternative gewählt, bestand zunächst ein Anspruch auf zwölf Monate Ratenzahlung. In dieser ersten Phase wurden somit Raten bis im Maximalfall 30.9.2021 vereinbart. Unter der Voraussetzung, dass diese Raten immer pünktlich und vollständig bezahlt werden, kann im Falle erheblicher Härte nochmals eine Ratenzahlung für sechs Monate, somit **bis maximal 31.3.2022** gewährt werden.

Zur Berechnung der Höhe ist festzuhalten, dass die Raten „in Bezug auf die wirtschaftliche Lage angemessen“ sein müssen. Es kommt also auf den Einzelfall an. Man kann jedoch davon ausgehen, dass mit den zwölf Monatsraten der überwiegende Anteil der Steuerschulden abzutragen ist, da es andernfalls kaum darstellbar wäre, wie in den möglicherweise verbleibenden zusätzlichen sechs Monaten der Restbetrag abbezahlt werden kann.

Zwischen 15.3.2020 und 15.1.2021 (in Wien bis 28.2.2021) werden außerdem **keine Stundungszinsen** festgesetzt. Danach beträgt der Stundungszinssatz 2 % über dem Basiszinssatz (zurzeit 0 %) und wird schrittweise alle zwei Monate um 0,5 % angehoben, bis die gesetzliche Spanne von 4,5 % über dem Basiszinssatz wieder erreicht ist.

Der Antrag auf Zahlungserleichterungen kann über FinanzOnline in der vorgesehenen Funktion „Zahlungserleichterung“ im Menü „Weitere Services“ gestellt werden.

Säumniszuschlag

Auch im Zusammenhang mit dem Säumniszuschlag wird die Festsetzung zwischen dem 15.3. und 31.10.2020 **aufgeschoben**, wenn durch Antrag eine Beeinträchtigung durch die COVID-19-Pandemie glaubhaft gemacht werden kann.

Im Geltungsbereich der Kommunalabgabenerhebung für Wien hat der Wiener Landtag diese Frist sogar bis zum 28.2.2021 verlängert.

Degressive Abschreibung

Eine weitere Maßnahme des Konjunkturstärkungsgesetzes ist die degressive Abschreibung von bis zu 30 %. Diese soll einen Liquiditätsvorteil für Unternehmer auslösen, der zur Investitionsfreudigkeit und Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung führt.



Bei der degressiven Abschreibung erfolgt die AfA (Absetzung für Abnutzung) mit einem unveränderlichen Prozentsatz von höchstens 30 %, wobei der Prozentsatz auf den jeweiligen Buchwert (Restbuchwert) anzuwenden ist. Im Jahr der Inbetriebnahme kann der Unternehmer entscheiden, ob er auf ein Wirtschaftsgut die degressive Abschreibung anwenden will und den Prozentsatz frei wählen. Bei der Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich (= Bilanzierung) muss die degressive Abschreibung auch unternehmensrechtlich angewendet werden.

Wurde mit der Abschreibung nach der degressiven Abschreibungsmethode begonnen, ist man grundsätzlich in den Folgejahren daran gebunden, allerdings ist ein **Wechsel zur linearen Abschreibungsmethode zulässig**. Nicht zulässig ist hingegen der umgekehrte Wechsel von der linearen zur degressiven Abschreibung.

Für verschiedene Wirtschaftsgüter können unterschiedliche Abschreibungsmethoden gewählt werden. Auch eine Anwendung im außerbetrieblichen Bereich ist möglich. Außerdem ist zu beachten, dass die degressive Abschreibung nur für **nach dem 30.6.2020** angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter gilt.

Ausgeschlossen von dieser Regelung sind:

- ▣ Wirtschaftsgüter, für die eine Sonderform der Absetzung für Abnutzung vorgesehen ist (das sind insbesondere Gebäude, Kraftfahrzeuge und der Firmenwert) – für Kraftfahrzeuge mit einem CO₂-Emissionswert von 0 Gramm pro Kilometer ist sie aber ausdrücklich möglich.
- ▣ unkörperliche Wirtschaftsgüter
- ▣ gebrauchte Wirtschaftsgüter
- ▣ Anlagen, die der Förderung, dem Transport oder der Speicherung fossiler Energieträger dienen, sowie Anlagen, die fossile Energieträger direkt nutzen. Das sind:
 - Energieerzeugungsanlagen, sofern diese mit fossiler Energie betrieben werden
 - Tank- und Zapfanlagen für Treib- und Schmierstoffe sowie Brennstofftanks, wenn diese der energetischen Nutzung fossiler Kraft- und Brennstoffe dienen
 - Luftfahrzeuge.

Beispiel:

Anschaffungskosten € 100.000, Inbetriebnahme im Jänner 2021

Betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer 8 Jahre

Degressive Abschreibung bis 2025, ab 2026 lineare Abschreibung

2021: $100.000 \times 30\% = 30.000$ AfA (Restbuchwert 70.000)

2022: $70.000 \times 30\% = 21.000$ AfA (Restbuchwert 49.000)

2023: $49.000 \times 30\% = 14.700$ AfA (Restbuchwert 34.300)

2024: $34.300 \times 30\% = 10.290$ AfA (Restbuchwert 24.010)

2025: $24.010 \times 30\% = 7.203$ AfA (Restbuchwert 16.807)

2026–2028: $16.807 / 3 = 5.602$ AfA pro Jahr

Beschleunigte Abschreibung für Gebäude

Um auch für Gebäude einen Investitionsanreiz auszulösen, können diese ebenfalls schneller abgeschrieben werden.

Die beschleunigte Abschreibung gilt für **nach dem 30.6.2020** angeschaffte oder hergestellte sowie **für eingelegte Gebäude, wenn diese** im begünstigten Zeitraum im Privatvermögen angeschafft wurden und zu einem späteren Zeitpunkt ins Betriebsvermögen eingelegt werden.

Im Jahr, in dem die Absetzung für Abnutzung (Afa) erstmalig zu berücksichtigen ist, beträgt die Afa von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten das Dreifache des „normalerweise“ anzuwendenden Prozentsatzes (7,5 % im betrieblichen Bereich bzw. 4,5 % im außerbetrieblichen Bereich), im darauffolgenden Jahr das Zweifache (5 % bzw. 3 %). Ab dem zweitfolgenden Jahr beträgt die Bemessung der Afa 2,5 % im betrieblichen Bereich und 1,5 % bei der Vermietung und Verpachtung.



Beispiel:

Anschaffung eines Bürogebäudes im Jahr 2021, Anschaffungskosten: 700.000

Beschleunigte Afa 2021: $700.000 \times 7,5 \% = 52.500$

Beschleunigte Afa 2022: $700.000 \times 5 \% = 35.000$

Afa ab 2023: $700.000 \times 2,5 \% = 17.500$

Die Halbjahresabschreibungsregelung ist nicht anzuwenden, sodass auch bei Anschaffung, Herstellung oder Einlage im zweiten Halbjahr der volle Jahres-Afa-Betrag aufwandswirksam wird.

Investitionsprämie

Eine sehr attraktive Maßnahme zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Österreich hat die Bundesregierung in Form einer Investitionsprämie für Unternehmen beschlossen, deren Summe sich auf insgesamt € 1 Mrd. beläuft.

Der Zuschuss beträgt 7 % oder 14 % der Anschaffungskosten der förderungsfähigen Investitionen – für welche zwischen 1.8.2020 und 28.2.2021 erste Maßnahmen gesetzt wurden – und ist mit max. € 50 Mio. pro Unternehmen/Unternehmensgruppe gedeckelt.

Förderungsgegenstand

Gegenstand der Förderung ist die teilweise Bezuschussung von materiellen und immateriellen aktivierungspflichtigen Neuinvestitionen in das abnutzbare Anlagevermögen an österreichischen Standorten eines Unternehmens. Als Neuinvestition kommen **auch gebrauchte Güter** infrage, sofern es sich um eine Neuanschaffung für das investierende Unternehmen handelt.

Im Zusammenhang mit der Investition müssen zwischen dem 1.8.2020 und dem 28.2.2021 erste Maßnahmen gesetzt werden, wie etwa Bestellungen, Lieferungen, Leistungen, Anzahlungen, Zahlungen oder der Baubeginn.

Außerdem sieht die Richtlinie für Investitionsprämien einen Durchführungszeitraum vor, innerhalb dessen die Investition erfolgen muss. Die Inbetriebnahme und Bezahlung der Investition haben bis 28.2.2022 zu erfolgen. Beträgt das Investitionsvolumen mehr als € 20 Mio. wird diese Frist auf den 28.2.2024 verlängert.

Förderungsfähige Investitionen

Der Zuschuss beträgt grundsätzlich **7 % der Anschaffungskosten** der förderungsfähigen Neuinvestition und ist ertragsteuerbefreit. Auch eine Kürzung der Abschreibungen hat in der Steuererklärung nicht zu erfolgen. Die Anschaffungskosten setzen sich dabei aus der Gegenleistung für den Vermögensgegenstand sowie den Anschaffungsnebenkosten abzüglich von Preisminderungen zusammen.

Der Betrag der Förderung erhöht sich auf **14 % der Anschaffungskosten** der förderungsfähigen Neuinvestition, wenn es sich dabei um Investitionen in den folgenden Bereichen handelt:

- ▣ Geförderte Ökologisierungsinvestitionen
- ▣ Geförderte Digitalisierungsinvestitionen
- ▣ Geförderte Gesundheits- und Life-Science-Investitionen

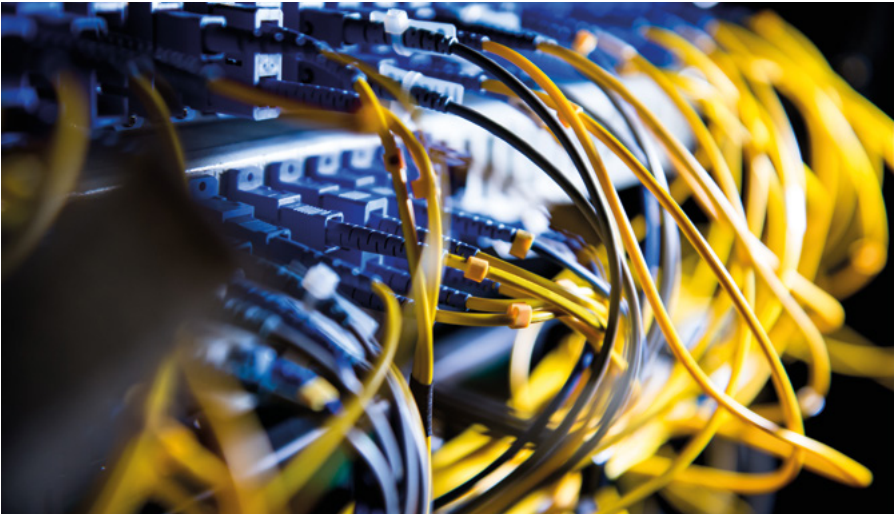
Ökologisierungsinvestitionen sind u.a.:

- ▣ Ökostromanlagen
- ▣ Investitionen zum Zwecke der Steigerung der Kreislaufwirtschaft:
 - Investitionen zum Umstieg von nichterneuerbaren Rohstoffen auf erneuerbare Rohstoffe
 - Maßnahmen zur Erhöhung der Rezyklierbarkeit (= Recyceln)
 - Investitionen zur Rückhaltung und Entfernung von Mikroplastik etc.
- ▣ Primärer Zweck der Investitionen: Wassereinsparung
- ▣ Primärer Zweck der Investitionen: Schutz der Biodiversität

Zur Klarstellung sieht die Investitionsprämien-Richtlinie eine taxative Aufzählung im Anhang vor, welche Investitionen unter besonders geförderte Ökologisierungsinvestitionen fallen.

Unter Digitalisierungsinvestitionen fallen u.a. Investitionen mit Schwerpunkt auf:

- ▣ Künstliche Intelligenz, Cloud Computing und Big Data
- ▣ Digitalisierung von Geschäftsmodellen und Prozessen
- ▣ Einführung oder Verbesserung von IT- und Cyber-Security-Maßnahmen/-Prozessen sowie den Aufbau des Informationssicherheitsmanagements (inklusive Maßnahmen im Zuge des Datenschutzes)



- ▣ E-Commerce (z.B. digitale Transformation des Verkaufs- und Vertriebsprozesses, die Einführung und Weiterentwicklung von digitalen B2B- oder B2C-Anwendungen oder Umsetzung von innovativen und datenbasierten Online-Strategien)
- ▣ Nutzung der digitalen Verwaltung (z.B. Einführung der digitalen Signatur, Verwendung von elektronischen Rechnungen, Einrichtung von neuen Schnittstellen zu Verwaltungstools, USP-Anbindung, elektronische Beschaffungsvorgänge etc.)
- ▣ Homeoffice-Möglichkeiten und mobiles Arbeiten

Mit 14 % zuschussfähig sind somit die Anschaffung von Hardware, Software und der Ausbau von Infrastruktur (exklusive bauliche Maßnahmen).

Zu Gesundheits- und Life-Science-Investitionen gehören u.a.:

- ▣ Investitionen in Anlagen zur Entwicklung und Produktion von pharmazeutischen Produkten für den human- und veterinärmedizinischen Bereich und
- ▣ Investitionen in Anlagen zur Herstellung von Produkten der Humanmedizin, die in Pandemien von strategischer Bedeutung sind.

Grenzen für förderungsfähige Investitionen

Neuinvestitionen sind förderbar, wenn der Nettobetrag des Antrags über € 5.000 liegt. Die Obergrenze beträgt € 50 Mio. pro Unternehmen bzw. konsolidierungspflichtiger Unternehmensgruppe.

Nicht förderungsfähige Kosten

Investitionen in die Errichtung bzw. die Erweiterung von Anlagen, die der Förderung, dem Transport oder der Speicherung fossiler Energieträger dienen sowie die Errichtung von Anlagen, die fossile Energieträger direkt nutzen:

- ▣ Luftfahrzeuge, PKW, Lastkraftwagen, selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Schiffe, die dem Transport oder der Speicherung fossiler Energieträger dienen oder fossile Energieträger direkt nutzen
- ▣ Anlagen zur Gebäudekonditionierung und Warmwasserbereitung auf Basis fossiler Energieträger
- ▣ Anlagen zur Erzeugung von Prozesswärme
- ▣ Ausgenommen ist die Investition in bestehende Anlagen, die fossile Energieträger direkt nutzen, wenn
 - eine substanzielle Treibhausgasreduktion (von mehr als 10 %) durch die Investition erzielt wird oder
 - eine Treibhausgasreduktion von 25.000 Tonnen CO₂ pro Jahr im Regelbetrieb erzielt wird

Des Weiteren sind ausgeschlossen:

- ▣ aktivierte Eigenleistungen
- ▣ **leasingfinanzierte** Investitionen (es sei denn, diese werden im antragstellenden Unternehmen aktiviert)
- ▣ Gebäude, Gebäudeanteile (z.B. Geschäftslokale) und Grundstücke
- ▣ Bau und Ausbau von Wohngebäuden (touristische Nutzung ist förderbar)
- ▣ Kosten aus einem Unternehmenskauf/einer Unternehmensübernahme
- ▣ Beteiligungen, sonstige Gesellschaftsanteile oder Firmenwerte
- ▣ Finanzanlagen
- ▣ Kosten, die nicht in einem Zusammenhang mit einer unternehmerischen Investition stehen, wie etwa Privatanteile als Bestandteil der Investitionskosten.

Investitionen, bei denen die ersten Maßnahmen vor dem 1.8.2020 oder nach dem 28.2.2021 gesetzt wurden, sind ebenfalls ausgenommen.

Die auf die Kosten der förderbaren Investition entfallende **Umsatzsteuer** ist keine förderbare Ausgabe. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig vom Förderungsnehmer zu tragen ist (also keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht), kann



sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden. Die – auf welche Weise immer – rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie der Förderungsnehmer tatsächlich nicht zurückerhält.

Begünstigte Unternehmen

Investitionsprämien können nur zugunsten von Unternehmen gewährt werden, die über einen **Sitz und/oder eine Betriebsstätte in Österreich** verfügen.

Von der Förderung ausgenommen sind:

- ☐ staatsnahe Unternehmen, außer solche, die im Wettbewerb mit anderen Unternehmen am Markt teilnehmen und keine hoheitlichen Aufgaben übernehmen
- ☐ Unternehmen, gegen welche ein Insolvenzverfahren anhängig ist
- ☐ Unternehmen, die gegen
 - das Bundesgesetz über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial,
 - das Sicherheitskontrollgesetz 2013 oder
 - sonstige österreichische Rechtsvorschriften, deren Verletzung gerichtlich strafbar ist, verstoßen.

Der Förderungswerber hat das Nichtvorliegen dieser Voraussetzungen bei der Antragstellung zu bestätigen.

Inhalt des Antrags

Der Antrag auf Gewährung einer Investitionsprämie ist seit 1.9.2020 **bis spätestens 28.2.2021** schriftlich über den AWS Fördermanager an das AWS zu richten. Die Förderungsprüfung wird

im Wege eines automatisierten Antragsverfahrens durchgeführt. Die Förderungsvergabe erfolgt chronologisch entsprechend der Reihenfolge des Eintreffens der vollständigen Förderungsansuchen.

Der Förderantrag ist vom Unternehmen rechtsverbindlich zu unterfertigen und hat **nachfolgende Bestätigungen** zu enthalten:

- ▣ Der Förderungswerber erklärt das Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen der Förderungsrichtlinie.
- ▣ Der Förderungswerber erklärt die Kenntnisnahme der gegenständlichen Förderungsrichtlinie.
- ▣ Der Förderungswerber erklärt, alle aus der Förderungsrichtlinie geltenden Verpflichtungen zu übernehmen und bestätigt die Vollständigkeit, Richtigkeit und Nachweisbarkeit der Angaben.
- ▣ Der Förderungswerber versichert an Eides statt, dass alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgetreu und vollständig gemacht werden.
- ▣ Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass er bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben oder bei Verwendung der Fördermittel zu anderen Zwecken als zu jenen, zu denen sie gewährt wurden, den strafrechtlichen Tatbestand des Förderungsmissbrauchs verwirklicht und zur Verantwortung gezogen werden kann und mit empfindlichen Freiheits- oder Geldstrafen rechnen muss.

Auflagen und Bedingungen

Die Gewährung der Förderung ist von verschiedenen Voraussetzungen abhängig zu machen. Zuallererst muss ein vorbehaltlos unterfertigter Förderungsantrag eingebracht werden, der alle Auflagen und Bedingungen beinhaltet und welchem die AWS schriftlich zustimmt.

Im Zusammenhang mit den geförderten Wirtschaftsgütern besteht die Auflage, dass diese mindestens **3 Jahre an einem Standort in Österreich belassen** werden (Sperrfrist). Sie dürfen in diesem Zeitraum weder verkauft oder sonst für Zwecke außerhalb eines Standortes in Österreich verwendet werden. Die Frist beginnt unmittelbar nach Abschluss (d.h. Inbetriebnahme und Bezahlung) der zu fördernden Investition. Ein Ausscheiden der Wirtschaftsgüter aus dem Betriebsvermögen aufgrund eines technischen Gebrechens oder höherer Gewalt ist bei Tötung einer äquivalenten Ersatzinvestition bei Einhaltung der insgesamten Sperrfrist nicht schädlich.

Weiters müssen Ereignisse, welche die Durchführung von Investitionen verzögern oder unmöglich machen, unverzüglich und aus eigener Initiative dem AWS gemeldet werden. Dies gilt auch, wenn ein solches Ereignis eine Abänderung gegenüber dem Förderungsantrag oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde. Dieser Mitteilungspflicht muss spätestens bei der Abrechnung nachgekommen werden.



Ebenfalls Voraussetzung ist es, den Organen oder Beauftragten des Bundes und der EU **Einsicht in seine Bücher und Belege** sowie in sonstige der Überprüfung der förderungswürdigen Leistung dienende Unterlagen zu gewähren. Dabei können gegebenenfalls auch Belege von Dritten angefordert und Besichtigungen an Ort und Stelle durchgeführt werden. Diese Belege müssen im weiteren Verlauf 10 Jahre sicher aufbewahrt werden; auch geeignete Datenträger können hier herangezogen werden.

Abrechnung der Zuschüsse und Rückzahlung

Der Förderungsbezieher ist verpflichtet, der AWS spätestens 3 Monate nach Abschluss der gemäß Förderungszusage zu fördernden Investitionen eine **Abrechnung** über die durchgeführten Investitionen vorzulegen. Der Anspruch auf vertraglich zugesicherte Förderungsmittel erlischt ganz oder teilweise, wenn die Auszahlungsbedingungen nicht fristgerecht nachgewiesen oder nur teilweise erfüllt werden. Die AWS kann die Angaben des Förderwerbers oder -nehmers durch Abfragen in der Transparenzdatenbank kontrollieren. Wenn es darüber hinaus zur Kontrolle erforderlich ist, kann die AWS weitere Nachweise aus der Gebarung des Förderungsnehmers verlangen.

Werden die abgerechneten und als förderbar anerkannten Investitionskosten gegenüber dem in der Förderungszusage festgelegten Umfang unterschritten, so reduziert sich die Förderung entsprechend.

Bestätigung Steuerberater/Wirtschaftsprüfer/Bilanzbuchhalter

Die inhaltliche Korrektheit der Abrechnungen in Bezug auf die Aktivierung der zur Förderung beantragten Investitionen ist ab einer Zuschusshöhe von € 12.000 zusätzlich zum Förderungswerber von einem Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Bilanzbuchhalter im Rahmen des gesetzlich geregelten Berechtigungsumfangs zu bestätigen.

Rückzahlung

Das Unternehmen ist verpflichtet die Förderung zurückzuzahlen, sofern:

- ▣ Die zuständigen Behörden über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind.
- ▣ Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind sowie sonstige in dieser Richtlinie vorgesehenen Mitteilungen unterlassen wurden.
- ▣ Die Akontozahlung die in der Abrechnung als förderbare Kosten anerkannten Investitionskosten übersteigt. In diesem Fall ist der die anerkannten Investitionskosten übersteigende ausbezahlte Teil zurückzuzahlen.



- ▣ Der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraums nicht mehr überprüfbar ist.
- ▣ Die Förderungsmittel vom Förderungswerber ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind.
- ▣ Vom Förderungswerber das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot nicht eingehalten wurde.
- ▣ Von Organen der Europäischen Union die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird.
- ▣ Sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Förderungsnnehmer nicht eingehalten wurden.

Neustartbonus

Die AMS-Kombilohnbeihilfe wurde der aktuellen Situation angepasst und steht nun in geänderter Form als Neustartbonus für Beschäftigungsaufnahmen ab 15.6.2020 zur Verfügung.

Zu beachten ist, dass es den Neustartbonus nur bei der Besetzung **von dem AMS gemeldeten offenen Stellen** gibt. Wenn zum Beispiel ein Teilzeitdienstverhältnis gefördert werden soll, so muss die offene Teilzeitstelle dem AMS davor gemeldet worden sein.

Der Antrag ist von der arbeitslosen, beim AMS vorgemerkten Person vor Arbeitsaufnahme zu stellen – entweder persönlich oder über deren eAMS-Konto. Die Beantragung ist bereits **möglich**.

Was ist neu beim Neustartbonus?

Durch den Neustartbonus kommt es zu einer Erweiterung der Zielgruppe. Ihn erhalten alle arbeitslosen Personen, die **ab dem 15.6.2020** eine niedriger entlohnte Arbeit aufnehmen und nicht in den letzten drei Monaten beim selben Arbeitgeber beschäftigt waren. Dabei schadet eine geringfügige Beschäftigung beim selben Arbeitgeber nicht.

Ebenfalls unschädlich ist eine Wiedereinstellungszusage, die der Arbeitgeber anlässlich der letzten Beendigung des Dienstverhältnisses gegeben hat.

Auch in kurzarbeitenden Betrieben ist der Neustartbonus möglich, allerdings können nicht gleichzeitig Kurzarbeitsbeihilfe und Neustartbonus für denselben Arbeitnehmer gewährt werden. Wichtig ist, dass das neu aufgenommene Dienstverhältnis **mindestens 20 Wochenstunden** umfasst und auf eine davor dem AMS gemeldete offene Stelle zurückgeht.

Die Förderhöhe ergibt sich aus der Differenz zwischen dem aktuellen Nettoerwerbseinkommen inklusive anteiliger Sonderzahlungen und dem Betrag, der 80–90 % des Bezugs vor Arbeitslosigkeit entspricht. Seit November 2020 ist die maximale Zuschusshöhe abhängig von der Wochenarbeitszeit und liegt zwischen 145 % und 160 % des Arbeitslosengeldes. Dieser erhöhte Fördersatz gilt auch für die bisherigen Zielgruppenpersonen des Kombilohns.

Die Dauer der Förderung des Dienstverhältnisses beträgt **maximal 28 Wochen**. Damit ist die Förderdauer im Rahmen des Neustartbonus kürzer als im sonst geltenden Kombilohn. Die Dauer der Förderungen wird **auf ein Jahr verlängert**, wenn die betroffenen Arbeitnehmer

- ☐ länger als 6 Monate arbeitslos sind und eine gesundheitliche Einschränkung haben oder
- ☐ länger als 3 Monate arbeitslos und älter als 50 Jahre sind oder
- ☐ wieder in den Beruf einsteigen oder
- ☐ eine entfernte Arbeitsstelle aufnehmen.

Auch eine Förderung von **bis zu 3 Jahren** ist möglich, wenn die entsprechenden Arbeit-suchenden

- ▣ älter als 59 Jahre und länger als 182 Tage arbeitslos sind oder
- ▣ eine berufliche Rehabilitation absolviert haben oder
- ▣ REHAB-Geld erhalten haben.

Die erweiterten Fördervoraussetzungen gelten für Dienstverhältnisse, die bis 30.6.2021 beginnen. Der Neustartbonus ist mit € 30 Millionen budgetär gedeckelt.

Verlustrücktrag

Eine besonders interessante Maßnahme ist die erstmalige Einführung eines steuerlichen Verlustrücktrags. Dieser ist auf das Jahr 2020 beschränkt und soll die Liquidität der Unternehmen steigern und das Eigenkapital stärken.



Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, den Rücktrag von Verlusten des Jahres 2020 auf 2019 zu beantragen. Sollten diese Gewinne nicht zur Deckung der Verluste ausreichen, ist ein Rücktrag **bis 2018 möglich**.

Für diesen einmaligen Verlustrücktrag **gilt insbesondere**, dass:

- ▣ der Verlustrücktrag ein antragsgebundenes Wahlrecht ist
- ▣ der Rücktrag auf maximal € 5 Mio. Verlust begrenzt ist
- ▣ der Rücktrag primär in die Veranlagung 2019 zu erfolgen hat
- ▣ ein Rücktrag ins Jahr 2018 bis zu € 2 Mio. sekundär möglich ist, wenn der Maximalbetrag i.H.v. € 5 Mio. 2019 nicht ausgeschöpft werden konnte
- ▣ ein über den Maximalbetrag hinausgehender Verlust als Verlustvortrag in den nächsten Jahren berücksichtigt werden kann und
- ▣ der Verlustrücktrag einer Verwendung eines Verlustvortrags in der Veranlagung 2019 und 2018 vorgeht.

Bei einem abweichenden Wirtschaftsjahr steht die einander ausschließende Wahlmöglichkeit offen, ob Verluste des Wirtschaftsjahres 2020/2021 auf die Jahre 2019/2020 und 2018/2019 oder stattdessen Verluste des Wirtschaftsjahres 2019/2020 auf die Jahre 2018/2019 und 2017/2018 rückgetragen werden.

Für die Durchführung des Verlustrücktrags hat der Gesetzgeber zwei Möglichkeiten geschaffen:

- ▣ Verlustrücktrag im Rahmen der Veranlagung 2020
- ▣ Ansatz einer COVID-19-Rücklage in der Veranlagung 2019

Verlustrücktrag im Rahmen der Veranlagung 2020

Hierbei kommt es zu einer „nachgelagerten“ Verlustberücksichtigung, sobald die Verluste des Jahres 2020 endgültig im Rahmen der Veranlagung 2020 feststehen. Dazu muss der Steuerpflichtige im Zuge der Steuererklärung 2020 einen Antrag auf Geltendmachung des Verlustrücktrags abgeben. Dabei hat in weiterer Folge eine amtswegige „Korrektur“ der Bescheide 2019 und 2018 und eine entsprechende Steuergutschrift zu erfolgen.

Ansatz einer COVID-19-Rücklage in der Veranlagung 2019

Daneben wurde die Möglichkeit geschaffen, die Verluste des Jahres 2020 bereits frühzeitig in der Veranlagung 2019 zu berücksichtigen. Hierfür kann der Steuerpflichtige, insoweit die betrieblichen Einkünfte 2019 positiv und im Jahr 2020 voraussichtlich negativ sind, den Ansatz eines besonderen Abzugspostens (sog. „COVID-19-Rücklage“) beantragen. Die COVID-19-Rücklage kürzt letztendlich den Gesamtbetrag der betrieblichen Einkünfte für das Jahr 2019.

Die Höhe der COVID-19-Rücklage wird wie folgt ermittelt:

- ▣ Soweit die ESt- oder KöSt-Vorauszahlungen 2020 auf Null (oder auf die Höhe der Mindestkörperschaftsteuer) herabgesetzt worden sind, beträgt die Rücklage ohne weiteren Nachweis **bis zu 30 %** des positiven Gesamtbetrages der betrieblichen Einkünfte aus 2019.
- ▣ Wird die Höhe der betrieblichen Verluste 2020 glaubhaft gemacht, kann insoweit eine Rücklage **bis zum doppelten Ausmaß** (60 %) gebildet werden.
- ▣ Die Rücklage darf € 5 Mio. nicht übersteigen.

Die COVID-19-Rücklage ist über ein dafür vorgesehenes amtliches Formular geltend zu machen. Die Beantragung ist im Rahmen der Steuererklärung 2019 möglich, kann aber auch noch dann erfolgen, wenn das Jahr 2019 bereits veranlagt wurde. In diesem Fall wird der Bescheid 2019 rückwirkend korrigiert.

Zusätzliche Herabsetzung der Vorauszahlung 2019

Sind die Voraussetzungen für die Berücksichtigung der COVID-19-Rücklage im Rahmen der Veranlagung 2019 gegeben, kann darüber hinaus bereits vor Abgabe der Steuererklärung für 2019 die **nachträgliche Herabsetzung der ESt- bzw. KöSt-Vorauszahlungen 2019** beantragt werden. Dem Antrag ist eine entsprechende Berechnung des voraussichtlichen Steuerbetrages unter Berücksichtigung der COVID-19-Rücklage beizufügen.

Sollte dieser vorzeitige Liquiditätseffekt beabsichtigt werden, ist jedoch auch zu beurteilen, ob eine isolierte Auszahlung der Gutschrift im konkreten Fall tatsächlich möglich ist.

Auswirkung der COVID-19-Rücklage auf die Veranlagung 2020

Bei Berücksichtigung der COVID-19-Rücklage in der Veranlagung 2019 muss im Rahmen der Steuererklärung 2020 der entsprechende Betrag hinzugerechnet werden. Dies dient der Neutralisierung des durch die Vorziehung bereits geltend gemachten Verlusts.

Sollte durch den Ansatz der COVID-19-Rücklage in der Steuererklärung 2019 nicht der maximal mögliche Höchstbetrag verwertet worden sein oder ein Rücktrag in das Jahr 2018 erforderlich sein, kann im Rahmen der Veranlagung 2020 ein **weiterer Antrag** auf Berücksichtigung des Verlustrücktrags in den Veranlagungen der Jahre 2019 und 2018 gestellt werden.

Verlustrücktrag bei Unternehmensgruppen

Bei Unternehmensgruppen ist der Verlustrücktrag nur auf Ebene des Gruppenträgers für das zusammengefasste Ergebnis zu berücksichtigen. Dies gilt sowohl für die Geltendmachung der COVID-19-Rücklage als auch für den Verlustrücktrag im Rahmen der Veranlagung 2020. Der Maximalbetrag ist mit € 5 Mio. pro Gruppenmitglied und dem Gruppenträger festgelegt.

Beispiel:

2018: € 7.000.000 Gewinn

2019: € 2.000.000 Gewinn (vor COVID-19-Rücklage)

2020: € 6.000.000 Verlust

Die COVID-19-Rücklage beträgt ohne weiteren Nachweis 30 % vom Gewinn 2019 (= € 600.000); wenn die voraussichtliche Höhe der Verluste in 2020 glaubhaft gemacht werden kann, hingegen 60 % (= € 1.200.000). Für das Beispiel wird angenommen, dass das voraussichtliche Ergebnis 2020 glaubhaft gemacht werden kann.

Steuergutschrift durch COVID-19-Rücklage = $1.200.000 + 25 \% = € 300.000$

Im Rahmen der Veranlagung 2020 wird diese Rücklage aufgelöst, wodurch sich der ursprüngliche Verlust 2020 von € 6.000.000 auf € 4.800.000 reduziert. Von diesen verbleibenden € 4.800.000 können bis zu € 3.800.000 rückgetragen werden. Die Beschränkung auf € 3.800.000 ergibt sich durch die absolute Höchstgrenze von € 5.000.000 für den Gesamtkomplex „Verlustrücktrag“ (1,2 Mio + 3,8 Mio = 5,0 Mio).

Vom Gewinn 2019 sind nach COVID-19-Rücklage noch € 800.000 übrig, sodass von den € 3.800.000 ein Anteil von € 800.000 in das Jahr 2019 rückgetragen werden kann. Nachdem der Verlustrücktrag in das Jahr 2018 kraft Gesetz zusätzlich noch mit € 2.000.000 beschränkt ist, können im Beispiel nur noch diese € 2.000.000 in 2018 berücksichtigt werden.

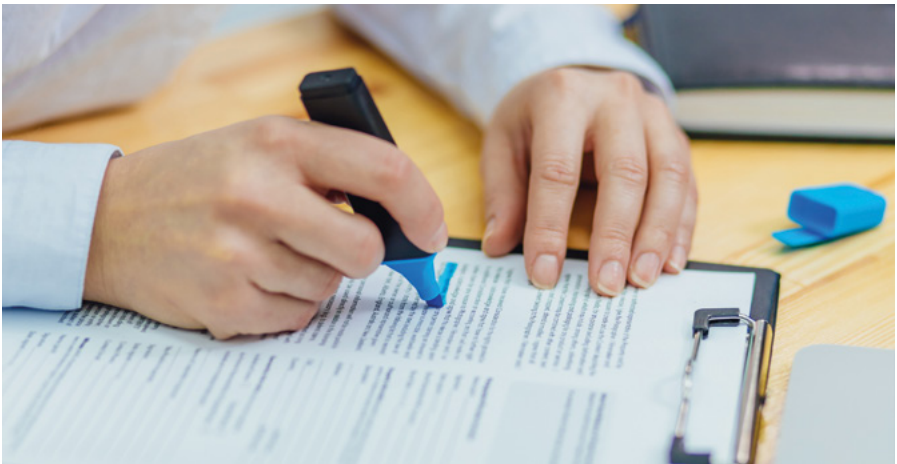
Steuergutschrift durch den Rücktrag daher:

$€ 800.000 + € 2.000.000 = € 2.800.000 * 25 \% = € 700.000$

Gesamter Steuereffekt im Beispiel: € 1.000.000

Behördliche Prüfungen von Förderungen

Im Rahmen der COVID-19-Hilfen konnten und können von betroffenen Unternehmen diverse Garantien und Zuschüsse beantragt werden. Die von den Unternehmen zur Erlangung dieser Förderungen bekannt gegebenen Daten und Auskünfte werden vom Finanzamt aufgrund eines eigens beschlossenen Gesetzes überprüft.



Dieses sogenannte COVID-19-Förderungsprüfungsgesetz (CFPG) gestattet die **Prüfung folgender Maßnahmen:**

- ▣ Zuschüsse aus dem Härtefallfonds
- ▣ Haftungen, die von der Austria Wirtschaftsservice GmbH (AWS) oder der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank (ÖHT) übernommen werden
- ▣ Fixkostenzuschüsse
- ▣ Kurzarbeitsbeihilfen

Die Prüfung obliegt den Finanzämtern, wobei diese nicht als Abgabenbehörde, sondern als Gutachter handeln. Für die Prüfung von Zuschüssen aus dem Härtefallfonds, von Fixkostenzuschüssen und Haftungsübernahmen ist das für die Erhebung der Umsatzsteuer zuständige Finanzamt zuständig, die Prüfung von Kurzarbeitsbeihilfen wird vom für Lohnsteuerprüfungen zuständigen Finanzamt durchgeführt.

Plausibilität wird überprüft

Das Finanzamt ist berechtigt, die Richtigkeit der vom begünstigten Unternehmen zur Erlangung eines Zuschusses oder einer Garantieübernahme erteilten Auskünfte, vorgelegten Unterlagen oder Bestätigungen bzw. die Plausibilität der zur Ermittlung der Höhe des Zuschusses oder der Garantieübernahme angegebenen Daten im Rahmen einer Außenprüfung, einer Nachschau oder einer begleitenden Kontrolle zu überprüfen. Das Finanzministerium kann jedoch das Finanzamt anweisen, auch dann eine CFPG-Prüfung vorzunehmen, wenn keine abgabenrechtliche Prüfung oder Nachschau durchgeführt wird.

Da bei der CFPG-Prüfung die Mitwirkungspflicht zur Anwendung kommt, ist der Unternehmer verpflichtet, alle förderungsrelevanten Angaben zu machen und **alle Unterlagen vorzulegen**. Das Finanzamt kann auch in die **Transparenzdatenbank** Einsicht nehmen. Ein gesondertes Rechtsmittel gegen die Einleitung der Prüfung nach dem CFPG besteht nicht. Entstehen bei der Prüfung Zweifel, so hat das Finanzamt einen gesonderten Prüfungsbericht zu erstellen und diesen dem Finanzministerium und der zuständigen Förderstelle zu übermitteln.



Anzeige an die Kriminalpolizei oder die Staatsanwaltschaft

Ergibt sich bei einer Prüfung der Verdacht auf eine gerichtliche Straftat, so ist das Finanzamt zur Anzeige an die Kriminalpolizei oder die Staatsanwaltschaft verpflichtet. Als Delikte kommen zum Beispiel Förderungsmissbrauch (zweckfremde Verwendung von Förderbeträgen) oder Betrug in Betracht.

Falsche Angaben, die zur Erlangung von Förderungen erteilt werden und auf einer fehlerhaften Buchführung basieren, können jedoch auch zu finanzstrafrechtlichen Folgen führen. Unter Umständen besteht aber noch die Möglichkeit, diese **Folgen durch eine Selbstanzeige zu verhindern** – wir beraten Sie gerne!

Fixkostenzuschuss Phase II

Durch die neue Verordnung des Finanzministeriums und die Richtlinie zum Fixkostenzuschuss Phase II, deren Genehmigung durch die EU-Kommission noch ausständig ist, ergeben sich im Vergleich zum bisherigen Fixkostenzuschuss einige Änderungen und Verbesserungen.

- ▣ Gefördert werden die laufenden Fixkosten aus einer operativen inländischen Tätigkeit, die bei einem COVID-19-bedingten Umsatzausfall von mindestens 30 % (bisher 40 %) angefallen sind.
- ▣ Die Antragstellung für Phase II ist seit 16.9.2020 (1. Tranche) möglich und umfasst 50 % des voraussichtlich auszubezahlenden Betrags. Die zweite Tranche **kann ab 16.12.2020 beantragt werden**, mit ihr kommt der gesamte noch nicht ausbezahlte FKZ II zur Auszahlung. Anträge können bis **31.8.2021** gestellt werden.
- ▣ Der Fixkostenzuschuss berechnet sich nicht wie bisher stufenweise (z.B. bei 40 % Ausfall 25 % Ersatz), sondern linear (bei 35 % Umsatzausfall werden 35 % der Fixkosten erstattet). Die Erstattung kann bis zu 100 % betragen. Die Untergrenze der Zuschusshöhe liegt bei € 500, die Obergrenze bei € 5 Mio.
- ▣ Als Antrags- und Umsatzvergleichszeitraum kann entweder eine quartalsweise Betrachtung (3. und 4. Quartal 2020 oder 4. Quartal 2020 und 1. Quartal 2021) oder eine monatliche Betrachtung (aus neun monatlichen Betrachtungszeiträumen zwischen 16.6.2020 und 15.3.2021 sind sechs auszuwählen, die zeitlich zusammenhängen) gewählt werden.
- ▣ Die Definition der Fixkosten wird um AfA, fiktive Abschreibungen für bewegliche Wirtschaftsgüter und frustrierte Aufwendungen (Aufwendungen, die nach dem 1.6.2019 und vor dem 16.3.2020 als Vorbereitung für die Erzielung von Umsätzen, die im Betrachtungszeitraum realisiert werden sollten) erweitert. **Leasingraten** gelten zur Gänze als Fixkosten (bisher nur der Finanzierungskostenanteil der Leasingraten). Diese neuen Fixkosten können auch nachträglich für Zeiträume der Phase I angesetzt werden.
- ▣ Auch **Geschäftsführerbezüge** eines Gesellschafter-Geschäftsführers (sofern nicht nach dem ASVG versichert) können bei Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft als Fixkosten geltend gemacht werden.
- ▣ Unternehmen, die im zum Zeitpunkt der Antragsstellung letztveranlagten Jahr weniger als € 100.000 Umsatz erzielt haben und die überwiegende Einnahmequelle des Unternehmers darstellen, können die Fixkosten in pauschalierter Form ermitteln.
- ▣ Wenn bereits ein Fixkostenzuschuss Phase I beantragt wurde, müssen die gewählten Betrachtungszeiträume an die Phase-I-Betrachtungszeiträume direkt anschließen.

- ▣ Der Fixkostenzuschuss ist nicht zu versteuern und muss vorbehaltlich korrekter Angaben betreffend Umsatz und Höhe der Fixkosten **nicht zurückgezahlt** werden. Er reduziert jedoch die abzugsfähigen Aufwendungen im betreffenden Wirtschaftsjahr, soweit diese durch den Fixkostenzuschuss abgedeckt sind.
- ▣ Junge Unternehmen können die Umsatzausfälle anhand einer Planungsrechnung plausibilisieren. Unternehmen, die umgegründet wurden (z.B. Einbringung eines Einzelunternehmens in eine GmbH), stellen bei der Ermittlung des Umsatzausfalls auf die jeweilige vergleichbare wirtschaftliche Einheit ab.

Achtung: Zu Redaktionsschluss war die Zustimmung der EU-Kommission noch ausständig – es können sich noch Änderungen ergeben! Wir informieren Sie gerne.

Was noch zu erwarten ist

Zu Redaktionsschluss unserer Broschüre (2.11.2020) waren weitere Maßnahmen der Bundesregierung absehbar, jedoch noch nicht beschlossen. Bitte kontaktieren Sie uns dazu, damit wir Ihnen den aktuellen Stand dazu mitteilen können.

5 %-Umsatzsteuersatz

Im Budgetplan der Bundesregierung ist die Verlängerung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes von 5 % vorgesehen.

Der entsprechende Gesetzesbeschluss stand zu Redaktionsschluss noch aus, es ist aber mit einer größtenteils unveränderten Fortsetzung bis weit in das Jahr 2021 zu rechnen.

Kurzarbeit

Die Corona-Kurzarbeit ist für den November-Lockdown modifiziert worden.

Ersatz für Umsatzausfall

Betriebe, die im November-Corona-Lockdown schließen mussten, werden einen Ersatz für ihren Umsatzausfall erhalten.



Rechtzeitig handeln – Wir helfen!

Die Corona-Krise hat vielen Unternehmen schwer zugesetzt. Maßnahmenpakete der Regierung sollten Sie unbedingt nützen, um im Fahrwasser zu bleiben. Neben den Corona-Maßnahmen gibt es noch weitere, einfach umzusetzende Möglichkeiten zur Steuerung Ihres Unternehmens.

Das Wichtigste zuerst: Behalten Sie den Überblick – werfen Sie häufiger einen Blick auf Ihre aktuellen Zahlen, die Saldenliste oder die Zwischenbilanz. Erstellen Sie einen zumindest überblickmäßigen Plan für die nächsten Monate.

Dieser kann beispielsweise folgende Punkte umfassen:

- ☐ Welche **Reserven** sind vorhanden? In Form von Bankguthaben, Bargeld oder der Möglichkeit, das Bankkonto (noch weiter) zu überziehen?
- ☐ Mit welchen **Einnahmen** können Sie bis zum Jahresende rechnen?
- ☐ Können Sie Ihre normale Geschäftsgebarung weiterführen oder sind Korrekturen nötig?
- ☐ Hatte die Krise Einfluss auf Ihre Kunden und deren **Zahlungsverhalten**?
- ☐ Müssen Zahlungsziele an Kunden verlängert werden bzw. sind manche Forderungen ganz oder teilweise uneinbringlich?
- ☐ Welche **Betriebsausgaben** müssen zu welchen Zeitpunkten getätigt werden?
- ☐ An welchen Terminen sind Zahlungen an die Bank und Versicherungen fällig (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich)?
- ☐ Wann laufen **Stundungen** des Finanzamtes, der Sozialversicherung ab?
- ☐ Behalten Sie erteilte Daueraufträge und Bankeinzüge im Auge!
- ☐ Haben Sie Geschäftsausgaben mit Kreditkarte bezahlt? Welche Belastung kommt aus Vormonaten auf Sie zu?
- ☐ Vergessen Sie nicht auf die fällige Umsatzsteuer bzw. lohnabhängige Abgaben und Beiträge der vergangenen Monate!
- ☐ Denken Sie an **Sonderzahlungen** für Mitarbeiter und die damit verbundenen höheren Kosten!

Ergibt solch ein Plan eine **Unterdeckung** – also einen zu geringen Bestand an verfügbaren Finanzmitteln –, so müssen Gegenmaßnahmen ergriffen werden. Hier einige Beispiele:

- ☐ **Nehmen Sie Kontakt mit uns auf!**
- ☐ Sprechen Sie mit Ihrer Bank über eine Ausweitung des Dispositionsrahmens, Zins- und Tilgungsfreistellungen, eine Verlängerung der Kreditlaufzeit, eventuell auch über die Möglichkeit, einen Überbrückungskredit aufzunehmen.
- ☐ Prüfen Sie, ob es noch nicht ausgeschöpfte Förderungen oder Haftungsübernahmen der öffentlichen Hand gibt, die Sie in Anspruch nehmen könnten.
- ☐ Bringen Sie nach Möglichkeit ausstehende Forderungen ein durch konsequentes Mahnwesen oder Kontaktaufnahme mit säumigen Kunden.

- ▣ Vereinbaren Sie längere Zahlungsziele mit Lieferanten; versuchen Sie, die Fälligkeit in Monate mit Liquiditätsüberschuss zu verlagern!
- ▣ Reduzieren Sie die Einkaufsmenge und passen Sie die Lagerbestände an.
- ▣ Nicht betriebsnotwendiges Vermögen verkaufen
- ▣ Setzen Sie nötigenfalls private Mittel zur Liquiditätsbeschaffung ein (z.B. Rückgriff auf Sparbücher, Verpfändung von Wertpapieren).
- ▣ Liquidität von dritter Seite besorgen (Familie, Freunde, Verwandte)

Manche dieser Punkte sind sehr einfach umzusetzen, aber dennoch wirkungsvoll – allein ein konsequentes Mahnwesen hat oft schon halbe Wunder bewirkt.

Manchmal kann aber auch der Fleißigste und Redlichste einen Misserfolg erleben. Kommen Sie also zu dem Schluss, dass alle Ihre Bemühungen nicht ausreichend sind, droht gar unmittelbare und nachhaltige Zahlungsunfähigkeit, so steht das Unternehmen kurz vor der Insolvenz.

Bei Erkennen der **Zahlungsunfähigkeit müssen Sie spätestens nach 120 Tagen** (verlängerte Frist auf Grund der Corona-Krise, ansonsten 60 Tage) den Antrag auf Eröffnung eines **Sanierungsverfahrens** beim zuständigen Landesgericht einbringen. Die Vermögensgegenstände müssen nun zumeist bereits nach Zerschlagungsgesichtspunkten bewertet werden.

In einer solchen Situation sollten Sie aus falscher Sparsamkeit **keinesfalls auf den Rat eines professionellen Experten verzichten!**

Insbesondere als Geschäftsführer einer GmbH ist es mitunter sehr einfach, in **persönliche Haftungen** gegenüber dem Finanzamt sowie der Krankenkasse zu geraten. Vereinfacht gesagt, passiert das immer dann, wenn Sie den Abgaben- oder Sozialversicherungsgläubiger gegenüber anderen Gläubigern (z.B. Mitarbeiter oder Lieferanten) benachteiligt haben – fachsprachlich nennt man das „Gläubigerbevorzugung“.

Oftmals passiert solch eine Gläubigerbevorzugung in gutem Willen und ohne „böse Absicht“. Etwa dann, wenn Sie die Nettolöhne voll auszahlen und Lohnabgaben auf später verschieben. Solange die Abgaben später auch bezahlt werden, ist das unbedenklich – kritisch wird es dann, wenn Krankenkasse oder Finanzamt am Ende die Beiträge aus dem Unternehmen nicht mehr erhalten.

Und auch ein Sanierungsverfahren bedeutet nicht immer das Ende Ihres Unternehmens – eine **Fortführung ist unter vernünftigen Voraussetzungen durchaus möglich!**

Lassen Sie also nicht zu viel Zeit vergehen. Nehmen Sie rechtzeitig mit uns Kontakt auf, damit wir alle Möglichkeiten zur Fortsetzung Ihres Unternehmens ausschöpfen **können**.

Wir sind Ihr erfahrener und professioneller Berater dafür!



EU-Meldepflichtgesetz

Das EU-MPFG ist die österreichische Umsetzung der DAC 6 Richtlinie der EU, wonach Berater und Unternehmen verpflichtet sind, bestimmte grenzüberschreitende Gestaltungen innerhalb von 30 Tagen zu melden.

Die der Meldepflicht unterliegenden Gestaltungen sind im Gesetz durch Merkmale definiert. Dabei wird zwischen bedingt und unbedingt meldepflichtigen Gestaltungen unterschieden. Bedingt meldepflichtige Gestaltungen müssen zusätzlich den sogenannten „Main-Benefit-Test“ erfüllen, der voraussetzt, dass eine Steuerersparnis einer der Hauptvorteile der Gestaltung sein muss.

Meldepflichtig ist prinzipiell der Intermediär, sprich derjenige, der die Gestaltung vermarktet, entwickelt oder zur Verfügung stellt. Intermediäre können Steuer- oder Unternehmensberater, aber auch Banken oder Rechtsanwälte sein. Unternehmer können ebenfalls meldepflichtig sein, wenn sie etwa die Gestaltung selbst entwickeln. Aber auch wenn ein Intermediär beteiligt ist, kann die Meldepflicht auf den Unternehmer übergehen. Durch das sogenannte Beraterprivileg kommt es zu einem Übergang der Meldepflicht vom Intermediär auf seinen Klienten, wenn:

- ▣ die Beratung von einer berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflicht gedeckt ist und
- ▣ der Intermediär den Klienten über die Meldepflicht informiert und
- ▣ der Intermediär vom Klienten nicht explizit von der berufsrechtlichen Verschwiegenheit entbunden wurde.

Es ist zu beachten, dass es keine gesetzlichen Größen- oder Wesentlichkeitsbestimmungen gibt, **welche Kleinunternehmer vor den Folgen einer Nichtmeldung schützen**. Sobald eine grenzüberschreitende Gestaltung vorliegt, die gegebenenfalls den Main-Benefit-Test erfüllt, werden die Strafen in Höhe von € 50.000 bei Vorsatz und € 25.000 bei grober Fahrlässigkeit ausgelöst. Des Weiteren gibt es keine Möglichkeit der strafbefreienden Selbstanzeige.

Nichtsdestotrotz werden grenzüberschreitend tätige Kleinunternehmer selten vom EU-MPFG betroffen sein, da die Gestaltungsmerkmale hauptsächlich auf Konzernunternehmen abzielen. Unternehmensgruppen sollten vor allem bei grenzüberschreitenden Verschmelzungen in der Gruppe und bei der grenzüberschreitenden Übertragung von schwer zu bewertenden immateriellen Vermögensgegenständen im Konzern die Meldepflicht beachten.

Wie genau die einzelnen Merkmale auszulegen sind und ob das EU-Meldepflichtgesetz in der EU zu einer faireren Besteuerung führen wird, ist abzuwarten.

Vermietung von Wohnungen auf Onlineplattformen

Die Corona-Krise hat im Sommer – nach einem vorhergehenden starken Rückgang – wieder zu starken Buchungen bei Ferienwohnungen geführt. Für viele ist die Vermietung einer solchen Unterkunft – insbesondere über Online-Plattformen – ein attraktiver Nebenerwerb. Zunehmend geraten Vermieter dabei aber ins Fadenkreuz des Gewerberechts oder der Finanz.



Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) entschied, ob die Vermietung einer Wohnung über eine Onlineplattform eine Raummiete oder eine Beherbergung im Sinne des Gewerberechts darstellt.

Auswirkungen kann die Einstufung als Beherbergung im Sinne des Gewerberechts auf die gewerbliche Sozialversicherung des Vermieters und auf die Umlagen-Zahlungen an die Wirtschaftskammer haben. Weiters können Strafen für die nicht vorhandene Gewerbebeurteilung anfallen.

Vermietung oder Beherbergung?

Für die Abgrenzung der Beherbergung von Gästen zur bloßen Wohnraumvermietung ist – neben anderen Aspekten – maßgeblich, ob gleichzeitig mit der Zurverfügungstellung von Wohnraum damit üblicherweise in Zusammenhang stehende Dienstleistungen erbracht

werden. Es ist dabei immer auf alle Umstände des Einzelfalls Bedacht zu nehmen. Bei einer Entscheidung des VwGH waren für die Einstufung der Vermietung einer Eigentumswohnung **als gewerblich** folgende Umstände ausschlaggebend:

- ▣ Bewerbung auf **einschlägigen Internetportalen**,
- ▣ **zusätzliche Leistungen** (Wäsche, WLAN-Zugang, Flachbildfernseher und Endreinigung),
- ▣ kurze Mietdauer (**ein bis zwei Nächte**, selten eine Woche),
- ▣ zu **Preisen jenseits einer normalen Wohnraummiets**.

VwGH-Entscheidung

Im gegenständlichen Fall bot der Vermieter drei Wohnungen für touristische Zwecke auf einer Website unter dem Motto „... ideal für Wanderer, Mountainbiker, Bergsteiger und auch für Motorradfahrer ...“ an. Die auf der Website angebotenen Leistungen bzw. das vorhandene Inventar beinhaltete (u.a.) eine Küche (samt Küchengeräten), ein TV-Gerät, kostenlosen Internetzugang sowie die Mitbenützung einer Waschküche. Shampoo und Waschmittel wurde ebenfalls zur Verfügung gestellt. Als Kontaktperson vor Ort für Notfälle war die Schwester des Vermieters angegeben. Der Vermieter selbst war seit Beginn der Vermietung kein einziges Mal am Standort der Wohnungen.

Der VwGH kam nach Abwägung aller Umstände zum Schluss, dass die **Grenze zur bloßen Raummiete überschritten** wurde und somit eine Gewerbeberechtigung erforderlich ist. Nach Ansicht des VwGH war es nicht erforderlich, dass der Vermieter für die Erbringung von Dienstleistungen vor Ort sei, diese können auch von einem Dritten erbracht werden und fordern nicht zwingend eine persönliche Anwesenheit. Darüber hinaus wäre die Frage, welche Dienstleistungen üblich sind und somit vom Kunden erwartet werden, nach der Art des Beherbergungsbetriebes zu beurteilen.

Gäste erwarten bei Anmietung einer Wohnung über diese Internetplattform üblicherweise die Erbringung von Dienstleistungen nur in geringem Ausmaß. Weiters weist auch das Anbieten der Wohnungen auf einer Internetplattform zu touristischen Zwecken (und damit in der Regel für eine kurze Aufenthaltsdauer) auf einen gewerblichen Beherbergungsbetrieb hin.

Die Vermietung von Wohnungen kann jedoch nicht nur gewerberechtliche und sozialversicherungsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen, sondern ist auch **aus einkommensteuerlicher, umsatzsteuerlicher sowie im Falle der Beschäftigung von Arbeitnehmern auch aus kollektivvertraglicher Sicht zu beurteilen**.

SV-Werte 2021 (in Euro)

in €	Werte 2021	Werte 2020
Geringfügigkeitsgrenze monatlich	475,86	460,66
Grenzwert für Pauschbetrag (Dienstgeberabgabe – DAG)	713,79	690,99
Höchstbeitragsgrundlage täglich	185,00	179,00
Höchstbeitragsgrundlage monatlich	5.550,00	5.370,00
Höchstbeitragsgrundlage jährlich für Sonderzahlungen (für echte und freie DN)	11.100,00	10.740,00
Höchstbeitragsgrundlage monatlich für freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlung	6.475,00	6.265,00

Im Vergleich zum Vorjahr wurden die Höchstbemessungsgrundlagen im Rahmen der Aufwertungsanzahl für 2021 von 1,033 valorisiert.

Arbeitslosenversicherung 2021

Ab 2021 beträgt der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Arbeitslosenversicherungsbeitrag in Abhängigkeit vom jeweiligen Einkommen folgende Prozentsätze:

monatliche Beitragsgrundlage	ALV-Dienstnehmerbeitrag
bis € 1.790	0 %
über € 1.790 bis € 1.953	1 %
über € 1.953 bis € 2.117	2 %
über € 2.117	3 %

Für Lehrlinge besteht in diesem Zusammenhang eine Sonderregelung – sofern das Lehrverhältnis ab dem 1.1.2016 begonnen hat, betragen die Beitragssätze ab dem 1.1.2021 wie folgt:

monatliche Beitragsgrundlage	ALV-Lehrlingsanteil
bis € 1.790	0,00 %
über € 1.790 bis € 1.953	1,00 %
über € 1.953	1,20 %

Bildcopyrights: © robert, © Spectral-Design, © pattilabelle, © Industrieblick, © Tiberius Gracchus, © Alex Tihonov, © Animaflora PicsStock, © NicoElNino, © Ngampol, © Andrey Popov, © Andrii, © rogerphoto, © pictworks, © livestockimages, © pikselstock

Haftungsausschluss: Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Es können daraus keinerlei Haftungsansprüche, insbesondere von Autoren, Mitarbeitern oder Verlag geltend gemacht werden. Die Broschüre stellt eine Basisinformation dar; detaillierte Angaben geben wir Ihnen jederzeit gerne persönlich.

Besuchen Sie unsere Homepage!

www.wt-sommer.at



Auf unserer Homepage finden Sie neben den Kontaktdaten zu unseren Beratern weitere Informationen rund um die Themen Steuer-, Sozial- und Arbeitsrecht.

Regelmäßig informieren wir Sie dort über wichtige Neuerungen, die auch auf Ihr Unternehmen Auswirkungen haben können.

Sollten Sie zu einem der Themen Fragen haben, so zögern Sie bitte nicht, uns zu kontaktieren. Gerne stehen wir Ihnen dafür zur Verfügung.

SOMMER

MAG. CHRISTIANA SOMMER

Wir sind für Sie da!

Mag. Christiana Sommer
Steuerberaterin & Wirtschaftstreuhänderin, Unternehmensberatung
Grünburgerstraße 4 | 4540 Bad Hall
Tel.: +43 7258/2224
Fax: +43 7258/2224-13
e-mail: office@wt-sommer.at
www.wt-sommer.at